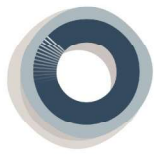


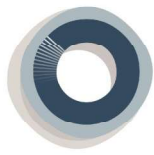
## Lohnanspruch ist von der Situation und den Umständen abhängig (1)

Situation	Besondere Umstände	Recht auf Fernbleiben von der Arbeit	Ärztliches Zeugnis	Lohnanspruch	Voraussetzungen
Schwangerschaft	Müdigkeit	Ja	Nein	Nein, in der Praxis aber häufig Ja.	
	Krankheit	Ja	Ja	Ja, je nach Dienstjahren (3 Wochen im 1. Anstellungsjahr) oder jenach ev. vom Arbeitgeber abgeschlossener Kollektiv-Krankentaggeldversicherung	Angestellt seit > 3 Monaten, für > 3 Monate Abwesenheiten werden zusammengezählt. Nach 2 Monaten Abwesenheit können für jeden weiteren vollständigen Monat Abwesenheit die Ferien um 1/12 gekürzt werden. Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach KVG: Arbeitsunfähigkeit von mind. 50 %, Bezug während max. 720
	Beschwerliche und gefährliche Arbeiten (gem. Mutterschutzverordnung)	Ja	Nein	Ja, 80 % des Lohnes.	Risikobeurteilung liegt vor, keine Massnahmen zum Schutz der Schwangeren möglich.



## Lohnanspruch ist von der Situation und den Umständen abhängig (2)

Situation	Besondere Umstände	Recht auf Fernbleiben von der Arbeit	Ärztliches Zeugnis	Lohnanspruch	Voraussetzungen
<b>Mutterschaftsurlaub</b>	Geburt nach vollendeter Schwangerschaft	Ja	Geburtsschein	Mutterschaftsentschädigungen gemäss EOG: Minimum: 80 % des letzten Lohnes (ev. zusätzliche Leistungen nach kantonalen Bestimmungen, GAV oder Arbeitsvertrag).	Es besteht ein Arbeitsverhältnis (auch ohne Lohn, auch während der Kündigungsfrist).  Selbständigerwerbend-Arbeitslos  Arbeitsunfähig und Bezügerin von Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung  Mind. 9 Monate AHV-Beiträge einbezahlt  In den 9 letzten Monaten mindestens 5 Monate gearbeitet. Falls die Frau diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten für die Lohnfortzahlung die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit (nach Dienstjahren)
	Frühgeburt ab 7 Monaten	Ja	Geburtsschein	Mutterschaftsentschädigungen gemäss EOG: Minimum: 80 % des letzten Lohnes (ev. zusätzliche Leistungen nach kantonalen Bestimmungen, GAV oder Arbeitsvertrag).	Mind. 6 Monate AHV-Beiträge einbezahlt
	arbeitslos	Ja	Geburtsschein	Mutterschaftsentschädigung gemäss EO ersetzt Arbeitslosenunterstützung gemäss AVIG.	Wiederaufnahme der Arbeitssuche ab 5. Woche nach Geburt, falls nicht ein ärztliches Zeugnis darüber vorliegt, dass dies nicht möglich ist.
	Neugeborenes im Spital	Ja	Ärztliches Zeugnis für das Kind	Ja  Gemäss Arbeitsgericht GE hat die Frau Anspruch auf ihren Lohn, wenn die Mutterschaftsentschädigung gemäss EO aufgeschoben wird.	Bei einem Spitalaufenthalt von mind. 3 Wochen: Die Frau muss einen Aufschub ihrer EO-Mutterschaftsentschädigung beantragen.
	Tod des Säuglings bei der Geburt	Ja	Geburtsschein	Mutterschaftsentschädigung gemäss EO: mindestens: 80 % des letzten Lohnes.	Die Schwangerschaft muss mind. 23 Wochen gedauert haben.
	Lange Krankheit	Ja	Ja	Mutterschaftsentschädigung gemäss EO: mindestens: 80 % des letzten Lohnes..	Negative Auswirkungen auf die Berechnung der EO-Mutterschaftsentschädigung (siehe Voraussetzungen für Mutterschaftsurlaub), wenn die Krankheit länger dauert als der Lohnanspruch bei Krankheit..



## Lohnanspruch ist von der Situation und den Umständen abhängig (3)

Situation	Besondere Umstände	Recht auf Fernbleiben von der	Ärztliches Zeugnis	Lohnanspruch	Voraussetzungen
<b>Unbezahlter Urlaub</b>	Vor der Geburt	Nein, (gemäss 35a ArG) / Nein (für Betriebe vom ArG nicht anerkannt)	Nein	Nein	Negative Auswirkungen auf die Berechnung der EO-Mutterschaftsentschädigung (siehe Voraussetzungen für Mutter-
	Nach bezahltem Mutterschaftsurlaub	Ja, 2 Wochen; danach: auszuhandeln	Nein	Nein	Nach der Geburt kann die Frau den gesamtschweizerischen Mutterschaftsurlaub von 14 auf 16 Wochen verlängern, ohne dass ihr gekündigt werden kann, aber ohne
<b>Adoption</b>		Ja, gemäss OR; mit Arbeitgeber auszuhandeln	Nein	Ja	Der Adoptionsurlaub wird häufig privat geregelt (kantonales Gesetz, GAV, Arbeitsvertrag).
<b>Krankes Kind</b>		Ja	Ja	Ja, für 3 Tage gemäss Urteil des Arbeitsgerichts ZH; danach je nach	Jedes Mal (Fall) bis zu 3 Tage
<b>Stillen</b>	2 Wochen nach schweizerischem Mutterschaftsurlaub	Ja	Nein	Nein	Stillende Frauen können den gesamtschweizerischen Mutterschaftsurlaub von 14 auf 16 Wochen verlängern, ohne dass ihnen gekündigt werden kann, aber ohne
	Nach dem Mutterschaftsurlaub (im ersten Lebensjahr des Kindes)	Ja Die Mütter haben das Recht zu stillen am Arbeitsplatz. Ihnen ist in jedem Fall die erforderliche Zeit zum Stillen gewährt.	Nein	Ja, mit Begrenzungen: a) mindestens 30 Minuten pro Tag bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden b) mindestens 60 Minuten pro Tag bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden c) mindestens 90 Minuten pro Tag bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr	Dem Stillen wird das Milch abpumpen gleichgestellt. Stillen vor Ort oder ausserhalb des Betriebs macht keine Differenz mehr.
<b>Vaterschaftsurlaub</b>		Ja, gemäss OR (1 bis 2 Tage empfohlen). Siehe auch kantonale Bestimmungen, GAV und	Geburtschein	Nein, ausser bei besonderen Bestimmungen des Arbeitgebers (siehe kantonale Gesetze, GAV oder Arbeitsvertrag).	Der Vaterschaftsurlaub ist gesamtschweizerisch nicht geregelt. Viele private und öffentliche Arbeitgeber (Bund, Kantone, Städte) sehen bezahlten Urlaub für Ihre Arbeitnehmenden nach der Geburt deren Kinder vor.